

07/2025

RECHT AUF ABSCHALTEN



**Überblick über
das Gesetz vom
28. Juni 2023**

**Gesetzlicher
Rahmen**
S. 4

**Das Engagement
des LCGB**
S. 5

INHALT

- 3 Abschalten von der Arbeit
Ein allgemeines Thema und ein reales Problem
- 4 Gesetzlicher Rahmen
- 5 Das Engagement des LCGB
Sensibilisierung und Weiterbildung



ABSCHALTEN VON DER ARBEIT

Ein allgemeines Thema und ein reales Problem

Die Notwendigkeit des Abschaltens von der Arbeit ist eng mit folgenden Punkten verbunden:

- gesellschaftliches Phänomen aufgrund der Digitalisierung + Verbreitung von informatischen Werkzeugen
- Risiko einer Informationsflut + Unvermögen, sich von der digitalen Welt zu lösen
- ungesunde Nutzung der digitalen Möglichkeiten

Es handelt sich also um ein allgemeines Problem mit vielen Facetten:

- Nutzung der gleichen Endgeräte für private und berufliche Zwecke;
- Bereitstellung der EDV-Ausstattung durch den Arbeitgeber kann von Mitarbeitern als Verpflichtung zur Erreichbarkeit wahrgenommen werden;
- das Lesen und Beantworten privater E-Mails zu jeder Zeit auch am Wochenende kann Mitarbeiter dazu verleiten, ein ähnliches Verhalten im Berufsleben anzunehmen;
- der richtige Umgang mit digitalen Werkzeugen wird in der Aus- und Weiterbildung nicht ausreichend thematisiert;
- Unternehmenskulturen tun sich schwer, auf den Trend zur ständigen Erreichbarkeit zu reagieren;
- eine ständige Erreichbarkeit kann sowohl Arbeitgeber als auch Arbeitnehmer dazu verleiten, dies zu missbrauchen;
- ein (erneutes) Einloggen kann unumgänglich werden, wenn Fristen vom Arbeitnehmer nicht eingehalten werden können;
- aufgrund der Forderung nach mehr Flexibilität seitens ihres Arbeitgebers, schalten manche Arbeitnehmer in der Freizeit nicht von der Arbeit ab;
- Telearbeit kann die Tendenz, nicht abzuschalten, verstärken.

Die ständige Erreichbarkeit ist in der Arbeitswelt fast schon gewohnheitsmäßig etabliert und wird alltäglich sowohl von Arbeitnehmern als auch Arbeitgebern praktiziert und akzeptiert (z. B. geringe Hemmschwelle Mitarbeiter auf der Privatnummer außerhalb der Arbeitszeit zu kontaktieren, Installation von Zeiterfassungsapps auf privaten Mobiltelefonen, Probleme mit der Zeiterfassung bei Telearbeit usw.).



GESETZLICHER RAHMEN

Die arbeitsrechtlichen Bestimmungen über Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz werden durch einen neuen Abschnitt 8 „Einhaltung des Rechts auf Abschalten“ und einen neuen Art. L. 312-9 vervollständigt:

- das Unternehmen ist verpflichtet, eine spezielle Regelung festzulegen, die das Recht auf Abschalten sicherstellt, wenn Mitarbeiter digitale Geräte für berufliche Zwecke nutzen;
- die Regelung berücksichtigt die spezifischen Bedingungen der betreffenden Unternehmen bzw. Branchen und betrifft die praktischen Modalitäten des Rechts auf Abschalten außerhalb der Arbeitszeit, die technischen Schritte zur Abschaltung der digitalen Werkzeuge, die Maßnahmen zur Sensibilisierung und Schulung und die Modalitäten der Entschädigung im Falle außergewöhnlicher Abweichungen vom Recht auf Abschalten;
- für Unternehmen, die unter einen Kollektivvertrag oder ein untergeordnetes Abkommen fallen, muss diese Regelung zwingend auf dieser Ebene verhandelt werden. In Ermangelung eines Kollektivvertrags oder ähnlichen Vereinbarung erfolgt die Einführung und Änderung dieser Regelung unter Beachtung der Befugnisse der Personaldelegation:
 - » Verpflichtung des Arbeitgebers, die Delegation zu informieren und zu konsultieren, für Unternehmen mit 15 bis 149 Beschäftigten;
 - » Entscheidung im gegenseitigen Einvernehmen zwischen dem Arbeitgeber und den Personaldelegationen für Unternehmen mit 150 oder mehr Beschäftigten;
- in jedem Fall muss diese Regelung die geltenden gesetzlichen oder tarifvertraglichen Bestimmungen über die Arbeitszeit einhalten.

Wenn der Arbeitgeber, dessen Arbeitnehmer beruflich bedingt digitale Werkzeuge nutzen, keine solche Regelung einführt, kann der Direktor der ITM nach dem 30. Juni 2026 (3 Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes) eine Verwaltungsstrafe zwischen 251 und 25.000 € verhängen. Die genauen Beträge werden in Abhängigkeit von den Umständen, der Schwere des Verstoßes, dem Verhalten und der Größe des Unternehmens festgelegt.





DAS ENGAGEMENT DES LCGB

Sensibilisierung und Weiterbildung

Aufgrund seines Engagements für eine humane Gestaltung der Digitalisierung stellt die Aufnahme des Rechts auf Abschalten in das Arbeitsrecht für den LCGB einen wichtigen Schritt für den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer dar.

Zudem sind Sensibilisierung und Weiterbildung 2 wichtige Maßnahmen, um die Denkweise anzupassen und das Abschalten zu ermöglichen.

Die Sensibilisierung für den verantwortungsvollen Umgang mit digitalen Werkzeugen muss bereits in jungen Jahren erfolgen (z.B. muss die Qualität von E-Mails Vorrang vor der Quantität haben). In Bezug auf die Arbeitswelt schlägt der LCGB vor, einen praktischen Leitfaden durch das Arbeitsministerium mit Unterstützung der ar-

beitsmedizinischen Dienste zu erstellen, in dem die gesetzlichen Bestimmungen und Empfehlungen zusammengefasst werden.

Dieser Leitfaden könnte als allgemeine Referenz für Unternehmen und Sicherheits- und Gesundheitsdelegierte dienen, um zu sensibilisieren und zu informieren.

Auf der Seite der Ausbildung könnten die Berufskammern und ihre Ausbildungszentren spezifische Kurse zu entwickeln (Herausforderungen, praktische Umsetzung usw.). Ein Schwerpunkt sollte auf der Förderung von arbeitsmedizinischen Diensten, der ITM und des Sicherheits- und Gesundheitsdelegierten und der Delegation als Kontaktstellen für die Mitarbeiter liegen.

Gemäß seinem Engagement für eine humane Digitalisierung hat der LCGB in den letzten 3 Jahren aktiv zur Schaffung eines eigenen gesetzlichen Rahmens für das Recht auf Abschalten beigetragen.

Entdecken Sie unser Engagement auf lrgb.lu oder scannen Sie den QR-Code





Impressum:

LCGB

**11, rue du Commerce
L-1351 Luxembourg**

LCGB INFO-CENTER

☎ 49 94 24 222

✉ infocenter@lcgb.lu

WWW.LCGB.LU